

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 27. Juli 1989

150. Stück

- 369.** Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG, mit der die Vereinbarung über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl geändert wird
- 370.** Verordnung: Erklärung von Eisenbahnen zu Hochleistungsstrecken
- 371.** Verordnung: Berufsbezeichnung für Absolventen des Hochschullehrganges Industriemathematik

**369.** Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG, mit der die Vereinbarung über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl geändert wird

Der Bund,  
das Land Burgenland,  
das Land Kärnten,  
das Land Niederösterreich,  
das Land Oberösterreich,  
das Land Salzburg,  
das Land Steiermark,  
das Land Tirol,  
das Land Vorarlberg und  
das Land Wien

— im folgenden Vertragsparteien genannt — sind mit dem Ziel der Verringerung der schädlichen Immissionen übereingekommen, gemäß Art. 15 a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

### Artikel 1

**Änderung der Vereinbarung über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl**

Art. 2 Abs. 1 Z 1 bis 4 der Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl vom 18. November 1982 \*) hat zu lauten:

- „1. bei Heizöl extra leicht — Ofenheizöl 0,20%,
- 2. bei Heizöl leicht ..... 0,30%,
- 3. bei Heizöl mittel ..... 0,60%,
- 4. bei Heizöl schwer
  - a) bis einschließlich 31. Dezember 1991 ..... 2,00%,
  - b) ab 1. Jänner 1992 ..... 1,00%.“

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt 30 Tage nach Ablauf des Tages in Kraft,

- a) an dem die nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das

Inkrafttreten erfüllt sind und beim Bundeskanzleramt die Mitteilungen der Länder darüber vorliegen sowie

- b) an dem die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

### Artikel 3

#### Hinterlegung

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat allen Vertragsparteien beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

Diese Vereinbarung tritt gemäß Art. 2 mit 28. Juli 1989 in Kraft.

Vranitzky

**370.** Verordnung der Bundesregierung vom 4. Juli 1989 über die Erklärung von Eisenbahnen zu Hochleistungsstrecken

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Hochleistungsstreckengesetzes, BGBl. Nr. 135/1989, wird verordnet:

Folgende Eisenbahnen (Strecken bzw. Streckenteile einschließlich der notwendigen Eisenbahnanlagen) werden zu Hochleistungsstrecken erklärt:

1. St. Pölten—Attnang/Puchheim;
2. Volders/Baumkirchen—Gärberbach (Umfahrung Innsbruck);
3. Landeck—Bludenz;
4. Salzburg—Schwarzach/St. Veit—Villach—Staatsgrenze bei Rosenbach;
5. Gloggnitz—Mürzzuschlag;
6. Wien—Pottendorf—Wiener Neustadt;
7. St. Michael—Bischofshofen.

Vranitzky	Riegler	Ettl	Mock	Schüssel
Geppert	Lacina	Löschnak		Foregger
Lichal	Fischler	Flemming		Hawlicek
	Streicher	Busek		

\*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 292/1983

**371. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 7. Juli 1989 über die Berufsbezeichnung für Absolventen des Hochschullehrganges Industriemathematik**

Gemäß § 18 Abs. 1 AHStG, BGBl. Nr. 177/1966, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 332/1981 und BGBl. Nr. 2/1989 wird verordnet:

§ 1. An Absolventen des an der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität

Linz eingerichteten Hochschullehrganges für Industriemathematik, in der Dauer von vier Semestern, ist die Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfter Industriemathematiker“ bzw. „Akademisch geprüfte Industriemathematikerin“ zu verleihen.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1989 in Kraft.

Busek

---

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 939,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 039,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,80 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 533 17 81.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.